

Hauptsatzung

der Gemeinde Wachtberg

vom 02.12.2020

Geändert durch den Beschluss des Rates der Gemeinde Wachtberg vom 17.12.2024 zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wachtberg vom 02.12.2020.

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Gemeinde Wachtberg am 17.12.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder – mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§	1	Gründung, Gebiet
§	2	Wappen, Flagge, Siegel
§	3	Einteilung des Gemeindegebietes in Ortsteile
§	4	Gleichstellung von Frau und Mann
§	5	Behindertenbeauftragte / Behindertenbeauftragter
§	6	Unterrichtung der Einwohner
§	7	Anregungen und Beschwerden
§	8	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§	9	Dringlichkeitsentscheidungen
§	10	Ausschüsse
§	11	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
§	12	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§	13	Bürgermeisterin/Bürgermeister
§	14	Beigeordnete
§	15	Öffentliche Bekanntmachungen
§	16	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§	17	Inkrafttreten

§ 1 **Gründung, Gebiet**

- (1) Die Gemeinde Wachtberg ist am 01.08.1969 durch den Zusammenschluss der früheren Gemeinden Adendorf, Arzdorf, Berkum, Fritzdorf, Gimmersdorf, Holzem, Ließem, Niederbachem, Oberbachem, Pech, Villip, Werthhoven und Züllighoven aufgrund des Gebietsänderungsvertrages vom 28. Mai / 11. Juni 1968 und des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV NW S. 236) gegründet worden.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 4.967 ha.

§ 2 **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Gemeinde Wachtberg ist mit Urkunde vom 13.04.1971 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens: In Blau ein flammenspeiender silberner (weißer) Lindwurm
- (2) Der Gemeinde Wachtberg ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 13.04.1971 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
Beschreibung der Flagge: Blau-weiß-blau, längsgestreift im Verhältnis 1:2:1 mit Wappeneindruck
- (3) Die Gemeinde Wachtberg führt ein Dienstsiegel. Eine konkretisierende Beschreibung des Dienstsiegels sowie der Siegelabdruck sind der Anlage zu entnehmen.

§ 3 **Einteilung des Gemeindegebiets in Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortsteile eingeteilt:

1. Adendorf
2. Arzdorf
3. Berkum
4. Fritzdorf
5. Gimmersdorf
6. Holzern
7. Ließern
8. Niederbachern
9. Oberbachern
10. Pech
11. Villip
12. Werthhoven
13. Züllighoven

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Der Gemeinderat bildet für jede Ortschaft einen Ortsausschuss. Für die Ortschaften
 - Adendorf (einschl. Klein Villip),
 - Villip (einschl. Villiprott) und Holzern,
 - Oberbachern (einschl. Kürrighoven)wird jeweils ein gemeinsamer Ortsausschuss gebildet.
- (3) Jedem Ortsausschuss gehören mindestens 2 Ratsmitglieder an. Einem Ortsausschuss können mehr sachkundige Bürger/innen als Ratsmitglieder angehören.
- (4) Dem Namen der Gemeinde werden in Personenstandsbüchern und –Urkunden die Ortschaften nach Abs. 1 als „Gemeindeteile“ angefügt.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 13 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf 1. personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche, 2. organisatorische Maßnahmen, 3. soziale Maßnahmen, 4. die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans oder die Konzeption von alternativen Modellen nach § 6a und 5. Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen und in der Stellenbewertungskommission. Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Behindertenbeauftragte / Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Wachtberg bestellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Beauftragte/einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter).
- (2) Die Behindertenbeauftragte/Der Behindertenbeauftragte wird so frühzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichtet, dass ihre/seine Stellungnahme oder Empfehlungen bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, berücksichtigt werden kann. Die Behindertenbeauftragte/Der Behindertenbeauftragte erhält, soweit keine Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (3) Der Gemeinderat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (4) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohner verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (5) Hat der Gemeinderat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates fest-gelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (6) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde Wachtberg, die oder der seit mindestens drei Monaten im Gemeindegebiet wohnt hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wachtberg fallen. Der Antrag muss der Verwaltung mindestens 12 Tage (inklusive Wochenende) vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wachtberg fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Gemeinderat
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsmitglieder.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in einzelnen, unaufschiebbaren Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen, soweit eine rechtzeitige Befassung des Ausschusses oder Rates nicht möglich ist.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
 - Ausschuss für Generationen, Sport, Soziales, Kultur und Integration
 - Bildungsausschuss
 - Planungsausschuss

- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
- Ausschuss für Infrastruktur und Bau
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ortsausschüsse

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) versäumte Arbeitszeit wird grundsätzlich bis 19.00 Uhr anerkannt, soweit nicht im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine längere Zeit anzurechnen ist. Mandatsbedingte Abwesenheit umfasst Zeiten, die für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Fraktionen einschließlich der erforderlichen Fahrzeiten aufgewendet werden.

e) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

g) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 15,34 € je Stunde überschreiten.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister/-innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende / stellvertretende Fraktionsvorsitzende gemäß § 46 GO erhalten neben Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (5) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf /die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Wachtberg festgelegt.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/-innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 14

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeine(r) Vertreter/-in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde am Rathaus, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg für die Dauer von einer Woche vollzogen.

Gleichzeitig wird auf der Internetseite www.wachtberg.de auf den Aushang hingewiesen.

Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt „Wir Wachtberger“ und auf der Internetseite www.wachtberg.de veröffentlicht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der in Abs. 1 genannten Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in § 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Wachtberg in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.wachtberg.de. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung gem. Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Für Bedienstete in Führungspositionen trifft der Hauptausschuss die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder in entsprechender Weise das Arbeitsverhältnis einer oder eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.